



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 171/15/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.11.2015	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	10.12.2015	öffentlich

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage zugestimmt. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:				
Haushaltsansatz:		EUR		EUR	
Haushaltsrest:		EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:				
06.11.2015	I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum			

Begründung:

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2014 beschlossen. Neben der Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung und der Aufnahme von zwei neuen Steuertatbeständen wurde die Erhöhung des Steuersatzes auf 23 % beschlossen.

2. Entwicklung der Gerätezahlen und Lenkungswirkung

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer. Neben dem Hauptzweck der Einnahmehbeschaffung ist auch ein steuerlicher Nebenzweck, nämlich die Lenkungswirkung, zulässig. Zulässiges Lenkungsziel durch die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist die Eindämmung der aufgestellten Geldspielgeräte und die Bekämpfung der Spielsucht. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung steht fest, dass Glücksspiele zu einem krankhaften Suchtverhalten führen können und es zu schwerwiegenden Folgen für den Betroffenen und sein Umfeld kommen kann. Die Gemeinschaft wird in der Regel mit den Folgekosten belastet. Der VGH Baden-Württemberg stellt in einer Entscheidung vom 13.12.2012 dieses Gemeinwohlziel als besonders wichtige Begründung für eine Erhöhung des Steuersatzes dar.

Anlage 2 zeigt die Entwicklung der Gerätezahlen seit dem Jahr 2000. Seit dem Jahr 2012 liegt die Zahl der angemeldeten Unterhaltungs- und Geldspielgeräte relativ konstant bei ca. 200 Geräten. Aktuell werden in 37 Backnanger Gaststätten und in 8 Spielhallen insgesamt 193 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben. Die zum Oktober 2015 erhobene leicht rückläufige Gerätezahl ist darauf zurückzuführen, dass mehrere Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt waren, vorübergehend geschlossen sind. Sobald diese Gaststätten wieder geöffnet haben, rechnet die Verwaltung wieder mit bis zu 11 zusätzlich angemeldeten Geldspielgeräten.

Die Anzahl der Bordelle (1) ist seit Einführung des jeweiligen Steuertatbestandes unverändert, die Anzahl der Wettbüros von 2 auf 3 gestiegen. Die Steuertatbestände des Bereitstellens eines Gerätes ohne Geldgewinnmöglichkeit, jedoch mit Gewaltdarstellung etc., des Betriebes eines Nachtlokals und des Vorführens von Sex- und Pornofilmen werden im Gebiet der Stadt Backnang nicht erfüllt.

Trotz der durch die Steuererhöhung bzw. Steuereinführung zum 01.01.2014 verursachten Mehrbelastung für die Automatenaufsteller und Bordell- und Wettbürobetreiber, konnte die Vergnügungssteuer ihre Lenkungswirkung nicht ausreichend erfüllen.

3. Steuererhöhung

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab 01.01.2016 von derzeit 23 % auf 25 % der Bruttokasse zu erhöhen. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von ca. 10 %. Die Mindestbesteuerung dieser Automaten und der Steuersatz für Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sollte ebenso wie die Steuersätze für die übrigen Steuertatbestände im gleichen Verhältnis nach oben angepasst werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Steuersätze für die verschiedenen Steuergegenstände können der **Anlage 3** entnommen werden.

4. Vergleich mit anderen Städten

Die aktuellen Steuersätze der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis sowie der Landeshauptstadt Stuttgart werden in der **Anlage 4** dargestellt. Nach unseren Informationen wollen die Städte Winnenden und Schorndorf zum 01.01.2016 ebenfalls auf 25% der Bruttokasse erhöhen.

Der derzeitige Spitzensteuersatz von 25 % wird momentan von 7 Kommunen in Baden-Württemberg erhoben. Hierunter sind beispielsweise auch die Großen Kreisstädte Ettlingen (Landkreis Karlsruhe) und Tuttlingen (Landkreis Tuttlingen). In verschiedenen Klageverfahren wurde die Höhe dieses Steuersatzes als noch rechtmäßig und nicht erdrosselnd eingestuft.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die erwarteten Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Steuersätze der Vergnügungssteuer sind in der **Anlage 5** dargestellt. Die **Anlage 6** zeigt die Entwicklung der jährlichen Einnahmen aus der Vergnügungssteuer bis zum Jahr 2015 auf.